

Vorlage Nr. 26/0302

Federf. Stadtamt: Amt für Jugend und Familie

Vorlage für den	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Jugendhilfeausschuss	Ralph Kalveram Beigeordneter	Kenntnisnahme	23.04.2026	5

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Reform des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) - Erste Einordnung wesentlicher Änderungen und möglicher Auswirkungen auf die Gladbecker KiTa-Landschaft

Begründung:

Mit dem Antrag nach § 7 der GO für den Rat der Stadt Gladbeck sowie seine Ausschüsse vom 12.02.2026 beantragen die SPD-Ratsfraktion und das Einzelratsmitglied, Christine Dohmann, das Thema „KiBiz-Reform und Auswirkungen auf die Gladbecker Kita-Landschaft“ im Jugendhilfeausschuss zu behandeln. Die konkreten Auswirkungen der vorgesehenen Änderungen des Kinderbildungsgesetzes sollen erörtert werden. Dem Antrag wird mit der vorliegenden Vorlage Rechnung getragen.

Die Landesregierung hat den Gesetzentwurf zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiZ) vorgelegt und Ende Januar 2026 in das parlamentarische Verfahren eingebracht. Der Entwurf wird im Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend des Landtags beraten; die öffentliche Anhörung der Sachverständigen – darunter die kommunalen Spitzenverbände – fand im April 2026 statt. Eine Verabschiedung des Gesetzes ist noch vor der Sommerpause vorgesehen. Das Inkrafttreten der Neuregelungen ist zum 01.08.2027 geplant; einzelne Maßnahmen würden ggf. bereits zum KiTa-Jahr 2026/2027 greifen.

Die vorliegende Ausschuss-Vorlage schildert zunächst die Ausgangs- bzw. Problemlage und benennt die gesetzten Ziele der anstehenden KiBiz-Novellierung. Anschließend gibt sie die wesentlichen, ausschließlich die Kindertageseinrichtungen betreffenden Änderungen wieder (Regelungen zur Kindertagespflege bleiben hier ausdrücklich ausgeklammert und werden in einer der nächsten Ausschusssitzungen vorgestellt). Abschließend wird der

Mitzeichnungen				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Entwurf hinsichtlich seiner möglichen Auswirkungen auf die Kommunen und die Gladbecker KiTa-Landschaft bewertet.

Die nachfolgenden Ausführungen sind vorläufig und unter Vorbehalt zu beachten, da sich der Entwurf noch im parlamentarischen Verfahren befindet. Eine Vielzahl an Änderungsanträgen wurde eingereicht, sodass eine finale Bewertung der Gesetzesfassung derzeit nicht möglich ist.

I. Ausgangslage und Ziele

„Die Angebote der frühkindlichen Bildung sind von elementarer Bedeutung für eine erfolgreiche Bildungsbiografie unserer Kinder. Sie legen den Grundstein für eine erfolgreiche Zukunft und gesellschaftliche Teilhabe, unabhängig von Elternhaus oder Herkunft. Zugleich leisten sie einen unverzichtbaren Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, denn vielfach ermöglichen nur sie die Berufstätigkeit beider Elternteile oder von Alleinerziehenden. Nicht zuletzt tragen sie in Zeiten einer immer diverseren Gesellschaft zu einer gelungenen Integration von Anfang an bei. Keine Lebensphase ist so prägend für das weitere Leben wie die ersten Lebensjahre. Ein stabiles System frühkindlicher Bildung und Betreuung ist daher eine Investition in das Rückgrat des Landes: In die Bürgerinnen und Bürger“, so heißt es im Gesetzesentwurf zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes.

Dieses so wichtige System sieht sich in der Realität jedoch mit vielfältigen Problemlagen konfrontiert und ist massiv belastet. Schlagzeilen wie „Das Kita-System in NRW steht vor dem Kollaps“ waren in den letzten Jahren daher keine Seltenheit.

Trotz großer Anstrengungen, Ausbau der Betreuungsplätze, engagierter Arbeit vor Ort und einer Versechsfachung der Landesmittel in den letzten 15 Jahren steht die Kindertagesbetreuung vor großen Herausforderungen: Der Fachkräftemangel, steigende Erwartungen an Qualität und Teilhabe, höhere Kosten sowie strukturelle Schwächen führen zu einer Überlastung des Systems und damit zu oft mangelnder Verlässlichkeit, zu Unzufriedenheit bei Eltern, Überlastung der Fachkräfte und Unsicherheiten für Träger und Kommunen. So lautet das Fazit der Landesregierung.

In dieser Gemengelage ist der Fachkräftemangel in der Kindertagesbetreuung eine der größten Problemlagen, die ihren Höhenpunkt noch lange nicht erreicht hat. Wird Fachkräftemangel nicht hinreichend begegnet, leidet die Qualität und Quantität der Angebote; die Bildungs- und Betreuungsleistung der Kindertagesbetreuung sinkt. In der Folge werden wiederum Bildungspotentiale der Kinder verschenkt und Eltern bekommen Probleme mit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Damit drohen nicht zuletzt kurz- und langfristige volkswirtschaftliche Verluste. Erheblicher finanzieller Druck, unter dem die Träger und Kommunen leiden, sowie zu viel Bürokratie belasten das System zusätzlich.

Mit der anstehenden Reform sollen nun wichtige Schritte gegangen werden, um

- die Finanzen zu stabilisieren,

- die Fachkräftesituation zu verbessern,
- das System bedarfsgerechter und flexibler zu gestalten,
- die Bürokratie abzubauen sowie
- die Sprachbildung zu stärken und
- die Förderprogramme zusammenzulegen und zu optimieren.

Das große Ziel der Reform ist es, die Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen zu stärken und ein verlässlicheres Bildungs- und Betreuungsangebot in der frühkindlichen Bildung zu schaffen. Der Leitsatz des Vorhabens lautet: „Starke KiTas, starke Chancen: verlässlich und chancengerecht für alle.“ Mit dem Gesetzesentwurf sollen also die Weichen für eine qualitativ hochwertige Bildung gestellt werden. Konkret bedeutet das für Kinder und Eltern mehr Verlässlichkeit und weniger kurzfristige Betreuungseinschränkungen und Schließungen, für Träger mehr finanzielle Stabilität und für Beschäftigte eine bessere Förderung von Aus- und Fortbildung sowie weniger Bürokratie und mehr Entlastung.

Dies soll schrittweise erreicht werden. Im 1. Schritt werden Maßnahmen umgesetzt, die nachfolgend beschrieben sind. Im 2. Schritt soll mittelfristig ein neues, kindbezogenes und faktorbasiertes Finanzierungssystem als eine alternative Grundlage für die Berechnung der finanziellen Förderung der Träger erarbeitet und eingeführt werden.

II. Wesentliche Änderungen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)

1. Finanzierung

- **Transformationskosten:** Bereits für das am 01.08.2026 beginnende KiTa-Jahr werden zusätzlich 200 Mio. Euro (90 Mio. in 2026, 110 Mio. in 2027) pauschal als Soforthilfe bereitgestellt. Die Transformationsmittel sind als jährlicher Zuschuss vorgesehen; befristet bis zur Umstellung auf ein neues, kindbezogenes und faktorbasiertes Finanzierungssystem (§48a, §55 KiBiz-E).
- **Personalkostenausgleich:** Erstmals wird ein vorgezogener Ausgleich von Personalkostensteigerungen für den Landesanteil eingeführt (§37a KiBiz-E); die Auszahlung soll jeweils bis zum 31.03. erfolgen.
- **Kindpauschalen / Personaleinsatz:** Die grundsätzliche Finanzierungsstruktur bleibt unverändert. Zugleich werden die Träger verpflichtet, das Budget für höhere Gesamtpersonalkraftstunden einzusetzen (§33 KiBiz-E).
- **Eingruppige Einrichtungen:** Die zwischenzeitlich diskutierte Streichung der Sonderförderung für bestehende eingruppige Einrichtungen wurde zurückgenommen und bleibt dauerhaft erhalten (§35 KiBiz-E);
- **Investitionen außerhalb des KiBiz:** Das Land stellt zusätzlich rund 1,5 Mrd. Euro für Investitionen bereit. Eine Anpassung der Mietkostenpauschalen (§7 DVO KiBiz) an die reale Kostenentwicklung ist im Entwurf hingegen nicht vorgesehen.

2. Flexibilisierung der Angebots- und Personalstruktur

- **Kern- und Randzeiten:** Einführung eines neuen Modells „Kern- und Randzeiten“. Dadurch sollen flexiblere Personalvorgaben für die Randzeiten (vor/nach der Kernbetreuung) eingeführt werden, um Öffnungszeiten trotz Personalmangels zu sichern. Die wöchentliche Mindestkernzeit soll 35 Stunden umfassen und dabei mindestens fünf zusammenhängende Stunden pro Tag betragen. Die über die täglichen fünf Stunden hinausgehenden zehn Stunden können flexibel auf die fünf Wochentage verteilt werden. Die Anwendung des Kern- und Randzeitenmodells bleibt freiwillig. Träger können innerhalb der Öffnungszeiten freiwillig Kern- und Randzeiten einführen, um Personal im Sinne von mehr Betreuungsstabilität flexibler einzusetzen. Die Kindpauschalen bleiben unabhängig von der Nutzung des Modells in voller Höhe erhalten. In den Randzeiten können pädagogisch qualifizierte Ergänzungskräfte (z. B. staatlich geprüfte Kinderpfleger:innen) eingesetzt werden; Näheres dazu soll über die Personalverordnung geregelt werden. Mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft muss jedoch zu jeder Zeit in der Einrichtung anwesend sein.
- **Buchung in 5-Stunden-Schritten:** Betreuungszeiten sollen künftig in Schritten von fünf Stunden buchbar sein (statt der bisherigen Stufen 25/35/45 Stunden), d.h. 30 und 40 Stunden-Buchungen kommen hinzu. Damit geht die Erwartung einher, dass eine bedarfsgerechtere Steuerung ermöglicht wird.
- **Überbelegung von Gruppen:** Während der ursprüngliche Entwurf (aus Januar 2026) eine Erhöhung auf drei bzw. vier Kinder vorsah, was auf eine starke Kritik gestoßen war, kehrt der aktuelle Entwurf zur bisherigen Grenze von dauerhaft maximal zwei zusätzlichen Kindern je Gruppe zurück; die erforderlichen Personalkraftstunden sind vorzuhalten. Ergänzend wird für die Gruppenformen I (Kinder im Altern von 2 bis 6 J.) und III (Kinder im Alter von über 3 J.) eine zeitlich befristete Überbelegung um bis zu zwei weitere Kinder für maximal sechs Wochen ermöglicht, um akute Engpässe (z. B. Krankheitswellen) aufzufangen. Für nicht nur vorübergehende Überschreitungen ist eine Genehmigung statt der bisherigen bloßen Anzeige vorgesehen (§ 28 Abs. 3 KiBiz-E).

3. Personalgewinnung und Ausbildung

- **Verbesserung der Rahmenbedingungen für Ausbildungen:** Die Förderung der praxisintegrierten Ausbildung von Erzieher:innen (piA-E) wird erhöht. Die Förderung der Praxisanleitung wird nahezu verdoppelt (von 2.750 auf 5.250 Euro je Ausbildungsbetrieb). Für die Personal- und Ausbildungsoffensive sind insgesamt rund 68 Mio. Euro vorgesehen.
- **Qualifizierung von Ergänzungskräften:** Träger werden verpflichtet, Ergänzungskräften die Ausbildung zur sozialpädagogischen Fachkraft zu ermöglichen (§28 Abs.1 KiBiz-E).

4. KiTa-Helfer:innen für alle Einrichtungen

Das bisher über eine Förderrichtlinie finanzierte KiTa-Helfer:innen-Programm wird wie geplant ins KiBiz integriert und damit gesetzlich abgesichert. Anders als ursprünglich geplant (Integration in die Kindpauschale) erfolgt die Förderung als eigenständiger Fördertatbestand und ist damit nicht mehr an die Einrichtungsgröße gekoppelt. Alle KiTas können bei

Bedarf eine pauschale Förderung von 16.200 Euro jährlich erhalten – landesweit rund 800 Einrichtungen mehr als bisher. Dafür stehen zusätzlich 37,2 Mio. Euro bereit.

5. Qualität, Sprachbildung und Chancen-KiTa

- **Stärkung der plusKITA und Unterstützung der bestehenden Strukturen/ Weiterentwicklung der alltagsintegrierten Sprachbildung:** Für die Sprachbildung werden rund 50 Mio. Euro zusätzlich eingeplant. Die Mittel für plusKITAs werden um knapp 40 Mio. auf rund 203 Mio. Euro erhöht, die Mindestfördersumme je plusKITA steigt von rund 39.000 auf rund 53.000 Euro zur Erhöhung der Stunden oder zur Einstellung von Fachkräften; zusätzlich gestärkt wird auch die Fachberatung, deren Förderung wird ebenfalls erhöht. Hinzu kommen eine App zur Sprachentwicklungsdokumentation und ein „Sprachbildungskoffer“ für alle KiTas.
- **Bildungsdokumentation und sprachliche Bildung:** Für die Beobachtung und Dokumentation der Entwicklungs- und Bildungsprozesse sollen verbindliche Verfahren vorgegeben werden (§18 KiBiz-E). Zugleich wird eine individuelle sprachliche Bildung für jedes Kind eingeführt; Sprachförderkonzeption und individueller Sprachförderplan sollen Bestandteil der pädagogischen Konzeption werden (§19 KiBiz-E). Nähere Vorgaben zu Umfang, Inhalt und Standards sollen jeweils über Rechtsverordnungen geregelt werden.
- **Überführung der Sprach-KiTa:** Die bislang über eine Bundes-/Landesrichtlinie geförderten Sprach-KiTas werden in das KiBiz überführt und mit den plusKITAs zusammengelegt.
- **Chancen-KiTa:** Einrichtungen, die zugleich plusKITA und zertifiziertes Familienzentrum sind, sollen als „Chancen-Kitas“ gezielt gefördert werden (§45a KiBiz-E). Die Auswahl soll über einen KiTa-Sozialindex erfolgen, den das Land bis Mitte 2026 entwickeln will.

6. Verwendungsnachweise und Bürokratieabbau

- **Wegfall einer Prüfstufe:** Die bisherige Prüfung durch die Landesjugendämter entfällt (§39 KiBiz-E).
- **Prüfung durch die GPA:** Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW soll den Vollzug des KiBiz, insbesondere die Verwendungsnachweise, im Rahmen einer Zufallsauswahl prüfen (§39 Abs. 2 KiBiz-E). Die Ausgestaltung der Zufallsauswahl ist jedoch noch gänzlich offen.
- **Datenerhebung** Die Datenerhebung wird ausgeweitet, u. a. um Angaben zu Umfang und Lage der Kern- und Randzeiten sowie zu Kindern mit individueller Förderplanung (§ 20 KiBiz-E).

III. Bewertung – Chancen und Risiken für die Kommunen

Der Gesetzentwurf greift viele in den Eckpunkten 2025 verabredete Punkte auf und enthält aus kommunaler Sicht durchaus positive Elemente. In der Gesamtschau bleibt er jedoch –

so auch die einhellige Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände NRW – hinter den Erwartungen zurück, insbesondere bei der strukturellen Finanzierung und der versprochenen Entbürokratisierung. Auch die Kernforderung wird nicht wirklich erfüllt: Echte strukturelle Entlastung statt komplexer Förderstruktur und temporärer Zuschüsse.

Positiv zu bewerten:

- **Verstetigung bisheriger Programme:** Die gesetzliche Verankerung der KiTa-Helfer:innen und der Sprach-KiTa's beendet die bisherige „Projektitis“ und schafft mehr Planungssicherheit.
- **Eigenständiger KiTa-Helfer:innen-Fördertatbestand:** Durch die Entkopplung von der Einrichtungsgröße wird ein zentraler Kritikpunkt entschärft – kleinere Einrichtungen werden gegenüber dem ursprünglichen Entwurf nicht mehr benachteiligt. Denn die kindbezogene Finanzierung würde dazu führen, dass kleinere Einrichtungen (mit unter 75 Plätzen) weniger finanzielle Mittel für den Einsatz von KiTa-Helfer:innen zur Verfügung hätten.
- **Erhalt der Sonderförderung eingruppiger Einrichtungen:** Die Rücknahme der geplanten Streichung sichert kleine, häufig elterninitiativ getragene Einrichtungen.
- **Mehr Mittel für Sprachbildung und plusKITAs:** Die deutlich erhöhten plusKITA-Mittel und die höhere Mindestfördersumme stärken gerade Einrichtungen in herausfordernden Lagen.
- **Vorgezogener Personalkostenausgleich:** Mildert die bislang ungedeckten unterjährigen Tarifsteigerungen ab.
- **Mehr Flexibilität bei Fachkräftemangel:** Kern-/Randzeiten, 5-Stunden-Schritte und die befristete Überbelegung können helfen, Betreuungsausfälle zu vermeiden und das Angebot zu stabilisieren.

Kritisch bzw. risikobehaftet:

- **Qualitätsverlust und mehr Aufwand durch Flexibilisierung der Angebots- und Personalstruktur:** Wöchentliche Betreuungszeiten in Fünf-Stunden-Schritten bringt mehr Aufwand mit sich; erhöhte planerische und organisatorische Anforderungen, die mit der größeren Spannbreite an Möglichkeiten und damit geringeren Planbarkeit, aber auch einem größeren administrativen Aufwand, z.B. bei der Erfassung der Monatsdaten in KiBiz.web einhergehen. Im Zusammenhang mit den Kern-Randzeiten-Modell stellen sich viele Folgefragen, die noch nicht geklärt sind. Qualitätsverlust für die pädagogische Arbeit wird befürchtet: In den Randzeiten könnte der Personalschlüssel faktisch abgesenkt werden, was die KiTa zur reinen „Aufbewahrung“ degradiert. Flexibilität darf nicht auf dem Rücken der Fachkräfte und der Bildungsqualität ausgetragen werden.
- **Strukturelle Unterfinanzierung bleibt:** Die grundsätzliche Finanzierungsstruktur ändert sich nicht. Das Verhältnis der Kostentragung verschiebt sich weiterhin zulasten der Kommunen. Trägeranteile werden faktisch in großem Umfang von den Kommunen getragen; die kommunale Seite springt als „Ausfallbürge“ für ein unterfinanziertes System ein.

- **Streit um die Dauerhaftigkeit der 200 Mio. Euro:** Das Land stuft die Transformationsmittel weiterhin als temporäre Unterstützung bis zur Systemumstellung ein, nicht als dauerhafte Erhöhung der Kindpauschalen. Kommunen und freie Träger werten dies als nicht auskömmlich bzw. als zugesagt-und-nicht-eingelöst; der Umfang entspricht zudem nicht dem tatsächlichen Bedarf.
- **Mietkosten nicht angepasst:** Eine Anhebung der Mietpauschalen an die Realmieten unterbleibt. Die kommunalen Spitzenverbände fordern für Neubauten mindestens 18–20 Euro/m². Ohne Anpassung bleibt zusätzlicher kommunaler Kompensationsbedarf bestehen.
- **Entbürokratisierung wird verfehlt:** Der Verwendungsnachweis (faktisch eine Spitzabrechnung) bleibt bei den örtlichen Jugendämtern bestehen und wird auf neue Fördertatbestände ausgeweitet. Die Prüfung durch die Landesjugendämter soll zwar entfallen, dafür die GPA-Prüfung eingeführt, ihr Modus und die Kostentragung sind ungeklärt. Unabhängig von geplanten Änderungen für das künftige Verfahren ist der Umgang mit den nach wie vor hohen Aufwänden bei laufenden Verfahren nicht klar. Zeitweise Anwendung doppelter Verfahren kann nicht ausgeschlossen werden. Hinzu kommen die ausgeweitete Datenerhebung, die Genehmigungspflicht bei Überbelegung, die Auszahlungslogistik des §37a (vorgezogener Ausgleich von Personalkostensteigerungen) und neue Dokumentationspflichten (§§18,19). Per Saldo ist eher mit Mehraufwand als mit Entlastung zu rechnen.
- **Zahlreiche Verordnungsermächtigungen:** Wesentliche Ausgestaltungen (Randzeiten-Personal, Dokumentation, Sprachbildung, plusKITA/Chancen-Kita) werden auf noch ausstehende Rechtsverordnungen verlagert. Die Auswirkungen sind derzeit nicht abschließend bewertbar.
- **Chancen-KiTa / KiTa-Sozialindex:** Die gesetzliche Festlegung der Auswahl über einen zentralen Sozialindex greift in die kommunale Planungshoheit ein und birgt die Gefahr der Stigmatisierung einzelner Einrichtungen sowie der Mittelumverteilung. Ein konkreter pädagogischer oder administrativer Mehrwert gegenüber den heutigen Strukturen ist bislang nicht erkennbar. Die Bemühungen zur Verbesserung der Sprachförderung scheinen in vielen Punkten nicht mit der geplanten Einführung von sog. „ABC -Klassen“ im 18. Schuländerungsgesetz „aus einem Guss gedacht“ zu sein.
- **Inklusion unzureichend:** Das Thema wird im Gesetzesentwurf nicht ansatzweise angemessen aufgegriffen. Die Betreuung von Kindern mit hohen Teilhabebedarfen in den Kindertageseinrichtungen muss schon heute in den Finanzierungsstrukturen des KiBiz besser abgebildet werden. Die Regelung zum Einsatz der erhöhten Kindpauschalen ist unausgereift. Stattdessen wird das Thema nur als Prüfauftrag aufgegriffen. Es besteht das Risiko, dass Lasten einseitig in die kommunal finanzierte Eingliederungshilfe verschoben werden. Zudem fehlt weiterhin eine gezielte Förderung von Kindern mit „herausforderndem Verhalten“, die keine (drohende) Behinderung haben.
- **Knappe Vorlaufzeit:** Das Inkrafttreten zum 01.08.2027 erfordert umfangreiche Vorarbeiten (u. a. Anpassung von Elternbeitragssatzung/en, Bedarfsanzeigeverfahren, Fachverfahren/Software).

IV. Konkrete Auswirkungen auf die Gladbecker Kita-Landschaft

Bezogen auf Gladbeck als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Einrichtungsträger von eigenen städtischen KiTas lassen sich folgende voraussichtliche Auswirkungen ableiten:

- **Sprachbildung und Chancen-KiTas:** Als Stadt im Ruhrgebiet mit sozialstrukturell herausfordernden Quartieren verfügt Gladbeck über mehrere plusKITAs und Familienzentren. Von der Aufstockung der plusKITA-Mittel und der höheren Mindestförder-summe werden Gladbecker Einrichtungen unmittelbar profitieren. Zugleich ist Gladbeck vom noch zu entwickelnden KiTa-Sozialindex besonders betroffen: Er entscheidet über den Zuschnitt der künftigen Chancen-KiTas und damit über Mittelverschiebungen zwischen Einrichtungen. Die Jugendhilfeplanung sollte diesen Prozess eng begleiten.
- **KiTa-Helfer:innen für alle:** Gladbecker Einrichtungen, die das Programm bislang nicht nutzen, können künftig ebenfalls die Pauschale von 16.200 Euro erhalten – eine spürbare Entlastung der Fachkräfte, auch in den städtischen Einrichtungen.
- **Buchung in 5-Stunden-Schritten:** Die bislang in Gladbeck angebotenen Stufen von 25, 35 und 45 Wochenstunden müssen auf das neue Buchungsraster umgestellt werden. Die neuen Buchungsintervalle dürfen aus Elternsicht zu begrüßen sein, für das Jugendamt und die Träger bedeuten diese aber einen massiven Verwaltungsaufwand. Dies erfordert Anpassungen der Elternbeitragsatzung, des zentral geführten Elternbeitrags- und Bedarfsanzeigeverfahrens sowie des KiTa-Navigators. Weitere Gefahr: Eltern buchen „auf Vorrat“. Eine missbräuchliche Überbuchung kann (nur) durch die Nachweisprüfung der Bedarfe in jedem Einzelfall verhindert werden.
- **Mietkosten (Stadtgröße):** Mit rund 78.000 Einwohnern liegt Gladbeck unterhalb der 100.000er-Schwelle, die das Land bei der Mietförderung zugrunde legt – obwohl die Bau- und Mietkosten dieselben sind. Die ausbleibende Anpassung der Mietpauschalen trifft Gladbeck daher besonders und kann den Erhalt bzw. Ausbau von Plätzen wirtschaftlich erschweren.
- **Städtische Trägerschaft:** Als Einrichtungsträger ist die Stadt unmittelbar von der unveränderten Kindpauschalenstruktur, der neuen Personaleinsatzvorgabe (§ 33) sowie den zusätzlichen Dokumentationspflichten (§§18,19) betroffen. Etwaige Deckungslücken wirken sich direkt auf den städtischen Haushalt aus.
- **Mehraufwand im Jugendamt:** Die Ausweitung des Verwendungsnachweises auf neue Fördertatbestände, die GPA-Prüfung, die erweiterte Datenerhebung und die Auszahlungslogik des §37a beim vorgezogenen Ausgleich von Personalkostensteigerungen binden zusätzliche Personalressourcen – bei gleichzeitig fortbestehenden laufenden Verfahren. Auch die vorgesehene Genehmigung einer Überbelegung durch das Jugendamt wird mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden sein.
- **Eingruppige Einrichtungen:** Eingruppige Einrichtungen bleiben bestehen, der Erhalt der Sonderförderung sichert deren Fortbestand.
- **Flexibilisierung in der Praxis:** Das Kern-/Randzeitenmodell bleibt freiwillig. Ob es – insbesondere bei Buchungen mit geringem Stundenumfang – organisatorisch und

pädagogisch sinnvoll umsetzbar ist, ist im Einzelfall mit den Gladbecker Trägern zu prüfen; ein Qualitätsverlust in den Randzeiten ist zu vermeiden.

Bezugnehmend auf den Antrag der SPD-Ratsfraktion vom 12.02.2026 lassen sich die konkreten Auswirkungen für Gladbeck nach jetzigem Stand noch nicht abschließend bestimmen.

V. Fazit der Verwaltung

Die Reform setzt an richtigen Stellen an (Verstetigung von Programmen, mehr Mittel für Sprachbildung, Flexibilität bei Fachkräftemangel, Erhalt eingruppiger Einrichtungen). Sie löst aus kommunaler Sicht jedoch das Kernproblem der strukturellen Unterfinanzierung nicht und bleibt bei der zugesagten Entbürokratisierung deutlich hinter den Erwartungen zurück; in mehreren Punkten ist eher mit zusätzlichem Verwaltungs- und Finanzaufwand zu rechnen. Für Gladbeck ergeben sich Chancen vor allem bei der Sprachbildung und den KiTa-Helfer:innen, während die nicht angepasste Mietförderung, die Mehraufwände im Jugendamt und die Ausgestaltung des KiTa-Sozialindex die zentralen Risiken darstellen.

Die Verwaltung wird die weitere Ausgestaltung – insbesondere die noch ausstehenden Rechtsverordnungen, das konnexitätsrechtliche Verfahren und den KiTa-Sozialindex – aufmerksam verfolgen und dem Ausschuss berichten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

- keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen des Amtes für Jugend und Familie zur Reform des Kinderbildungsgesetzes und deren möglichen Auswirkungen auf die Gladbecker KiTa-Landschaft zur Kenntnis.

Die Bürgermeisterin

i. V.



- Ralph Kalveram -
Beigeordneter

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: